

Kulturförderprogramm der Stadt Geldern

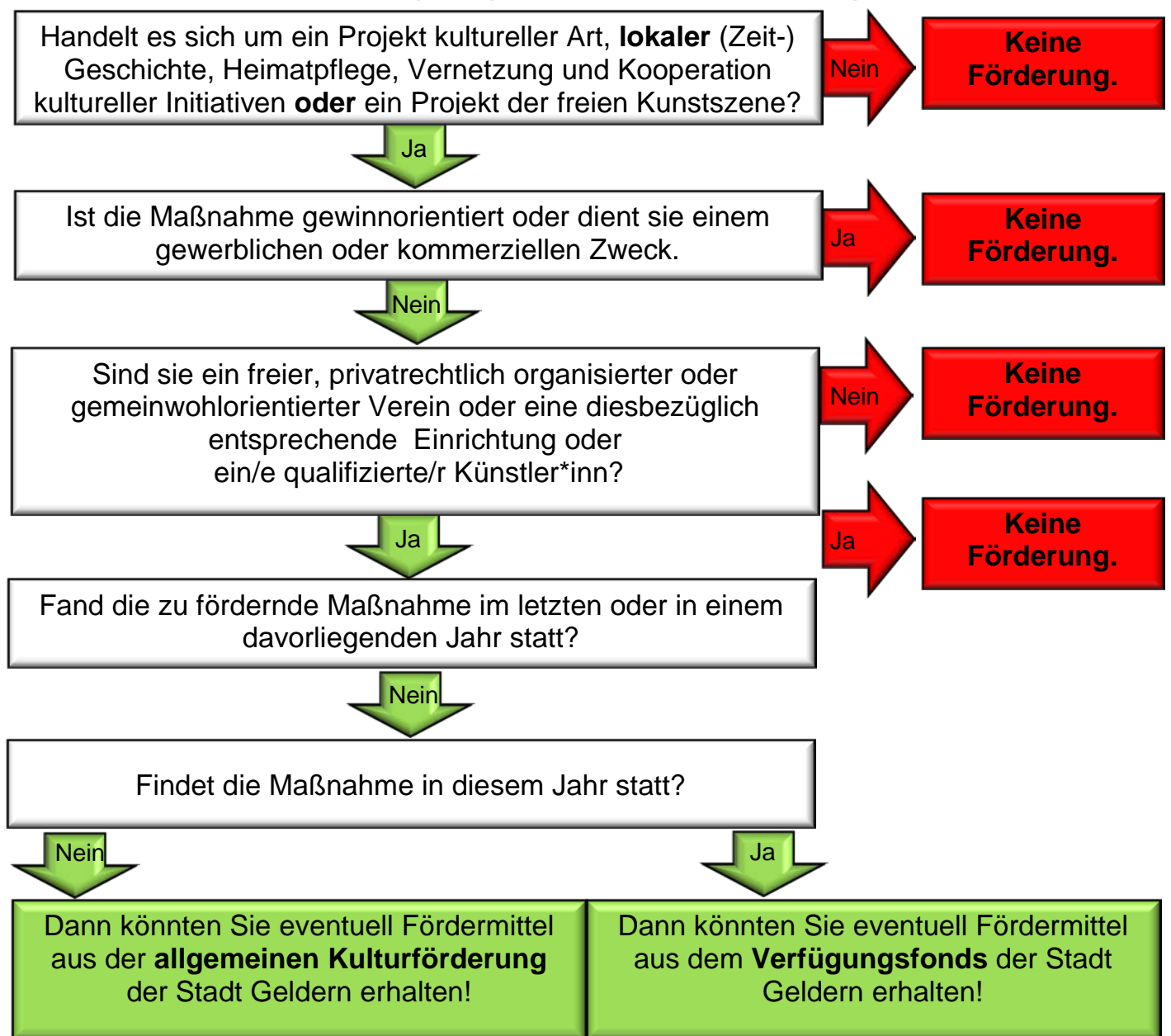
Präambel/ Zielsetzung

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Geldern tätigen Menschen sind wichtige Träger*innen des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel des Kulturförderprogramms ist es, deren Arbeit zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken. Gefördert werden kulturelle Projekte, Veranstaltungen, Gruppierungen, Vereine und Einrichtungen.

Das untenstehende Diagramm soll Ihnen einen schnellen Überblick darüber geben, ob Ihr Projekt förderfähig ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Projekt gefördert wird liegt beim Kulturausschuss des Rates der Stadt Geldern. Das komplette Kulturförderprogramm der Stadt Geldern finden Sie auf unserer Internetseite:

www.geldern.de/de/freizeit-tourismus/kunst-kultur/

Kurz Fragebogen zum Kulturförderprogramm:



Infos, Hilfe und Tipps gibt es beim Tourismus- und Kulturbüro der Stadt Geldern
Issumer Tor 36 - 47608 Geldern – eMail: kultur@geldern.de - ☎ 02831/398 444

Antrag auf Mittel aus dem Kulturförderprogramm der Stadt Geldern

An die
Stadt Geldern
Tourismus- und Kulturbüro
Issumer Tor 36
47608 Geldern

Email: kultur@geldern.de

Antragsteller:

Name des Antragstellers:

bei Vereinen/Einrichtungen etc. Name der Ansprechperson:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Email-Adresse:

Telefon-Nummer:

Vereinskonto IBAN-Nr.:

bic swift Nr.:

Name des Geldinstitutes:

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss in Höhe von _____ € gemäß

-
- Teil A (Allgemeine Kulturförderung)
 Teil B (Verfügungsfonds)

Name/Beschreibung des zu bezuschussenden Ereignisses

Begründung des Antrages (für ausführlichere Begründungen bitte gesonderte Blätter beifügen).

Datum, Unterschrift des Antragstellers bzw. der Ansprechperson

Anlage

- Finanzplan
 Begründung
 Sonstiges

Richtlinien zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Geldern – 20.08.2020

Zielsetzung

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Geldern tätigen Menschen sind wichtige Träger*innen des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel des Kulturförderprogramms ist es, deren Arbeit zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

Die Stadt Geldern führt durch das Tourismus- und Kulturbüro eigene kulturelle Veranstaltungen durch und fördert im Rahmen der Daseinsvorsorge auch Kunst und Kultur in freischaffender Selbstorganisation. Sie verfolgt damit den Ansatz einer aktivierenden Kulturpolitik, die Kunst- und Kulturschaffende aus dem Profi- und Amateurbereich anspricht.

Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Geldern umfasst zwei Förderszenarien.

A. Allgemeine Kulturförderung – Seiten 2 - 6

Auszahlung von Zuwendungen, über dessen Antrag im Rahmen der Haushaltsberatungen beraten wurde und die namentlich im Haushalt der Stadt Geldern abgebildet sind.

B. Verfügungsfonds – Seiten 7 - 10

Als Ausnahme der allgemeinen Kulturförderung

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass ein kulturelles Ereignis kurzfristig realisiert, oder ein durchgeführtes Projekt mit einem nicht vorhergesehenen Defizit abgeschlossen wurde. Für diese und ähnliche Fälle wurde der Verfügungsfonds ins Leben gerufen.

Es handelt sich somit um Auszahlungen von Zuwendungen, die im Haushalt **nicht** namentlich abgebildet sind, dessen Mittel aber im laufenden Jahr, im Verfügungsfonds bereit stehen.

Vorrangig gelten die Vorgaben der **Allgemeinen Kulturförderung (Teil A)**.

Teil A: Allgemeine Kulturförderung

1. Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen der **allgemeinen Kulturförderung** werden kulturelle Projekte, Veranstaltungen, Gruppierungen, Vereine und Einrichtungen gefördert, die **eines** der folgenden Merkmale aufweisen:

- Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Geldern
- Lokaler (Zeit-) Geschichte (Heimatspflege)
- Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen
- Förderung der freien Kunstszene

Außerdem müssen deren Ziele und Inhalte im Interesse der Stadt Geldern liegen und öffentliche Wirkung entfalten.

(2) Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- mit Gewinnorientierung, gewerblichem oder kommerziellem Zweck,
- mit Fokus auf politische Bildung,
- mit (sozial-) pädagogischem Schwerpunkt,
- mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung,

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger und Vereine, sowie qualifizierte Künstler*innen, die nicht gewerblich orientiert sind.

2.2. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden in den folgenden Arten vergeben:

- **Projektförderung:** Gefördert werden einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, wie Kunstprojekte, Veranstaltungen, Ausstellungen, Theaterprojekte etc.
- **Jahresförderung:** Im Gegensatz zur Projektförderung bezieht sich diese Förderung nicht auf einzelne, befristete Aktivitäten, sondern auf Einrichtungen oder Vereine, die die inhaltlichen/konzeptionellen Anforderungen (Ziffer 3) **dauerhaft** erfüllen.
- **Institutionelle Förderung:** Die institutionelle Förderung dient der Deckung der gesamten, laufenden Betriebsaufwendungen in Form von Personal- und/oder Sachkosten. Bei dieser Zuwendungsart wird auf die wirtschaftliche Situation des Zuwendungsempfängers abgestellt.
- **Investitionszuwendung**
In Ausnahmefällen können Zuwendungen für Investitionen gewährt werden, wenn die Anschaffung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzwecks steht und nachgewiesen wird, dass diese hierfür dringend erforderlich sind.

2.3. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. In begründeten Einzelfällen ist eine Anteils- oder eine Festbetragsfinanzierung möglich.

Definition der Finanzierungsarten

Bei der **Fehlbedarfsfinanzierung** deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der dadurch verbleibt, dass der Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bei der **Anteilsfinanzierung** bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sinken die zuwendungsfähigen Aufwendungen, so verringert sich im entsprechenden Verhältnis die Höhe der Zuwendung, unabhängig vom Betriebsergebnis.

Bei der **Festbetragsfinanzierung** besteht die Zuwendung aus einem festen, nicht veränderbaren Betrag.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die anerkannten Gesamtaufwendungen, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei einer

- **Fehlbedarfsfinanzierung** um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- **Anteilsfinanzierung** anteilig, entsprechend der zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel Dritter,
- **Festbetragsfinanzierung**, wenn sich die zuwendungsfähigen Aufwendungen auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Aufwendungen.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind ausschließlich kulturelle Projekte, Veranstaltungen, Gruppierungen, Vereine und Einrichtungen, denen es gelingt:

- ein überzeugendes kulturelles Konzept auf wirkungsvolle Weise umzusetzen
- ein erkennbar kulturelles Anliegen einer Vielfalt von Menschen zu vermitteln,

oder mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale aufweisen:

- sparten- und genreübergreifende Aktivitäten konzipieren und durchführen,
- kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern,
- unterschiedliche Zielgruppen breitenwirksam ansprechen und einbinden,
- Angebote für neue Publikumsgruppen entwickeln,
- einen Bezug zur Stadt Geldern, ihren Ortschaften und zum regionalen Umfeld sichtbar werden lassen.

Im Rahmen der **institutionellen Förderung** werden ausschließlich gemeinnützige juristische Personen gefördert, die zudem

- nachweisen, dass sie die laufende Programmgestaltung professionell konzipieren, umsetzen und nachbereiten,
- eine professionelle und fachliche Eignung ihrer Akteurinnen/ Akteure in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen,
- ein strategisches Konzept vorlegen, welches insbesondere die folgenden Angaben enthält: Zielgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, langfristige Ausrichtung der Arbeit (mind. 3 Jahre).

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Die Zuwendungsempfänger *innen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel aufzubringen. Einnahmen, Drittmittel, Spenden und Sponsormittel aus dem Projekt sind dem Projekt zu 100 % beizusteuern. Die Zuwendung der Stadt Geldern ist immer nachrangig einzusetzen. Die Bemühungen des Antragstellers, weitere Drittmittel einzuwerben, müssen ab einer Antragssumme von 3.000 € nachgewiesen werden. Der Anteil an Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten/ persönliche Arbeitsleistungen) kann als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Dazu zählen auch ehrenamtliche Leistungen zur Verwaltung des Projekts.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1. Antragsfristen

(1) Für die **Projektförderung** spätestens 14 Tage vor der letzten Sitzung des Kulturausschusses des Jahres vor Projektbeginn. Die Sitzung findet in der Regel Anfang bis Mitte Dezember statt. Der genaue Abgabetermin kann beim Tourismus- und Kulturbüro erfragt werden.

(2) Für die **institutionelle Förderung und die Jahresförderung** 31.07. des Jahres vor der ersten Zuwendung.

4.2. Antragsform

Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** mit allen erforderlichen Anlagen.

Die Unterlagen müssen die Stadt Geldern in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild über den Antragsteller in inhaltlicher und finanzieller Sicht zu machen.

Antragsformulare erhalten Sie im Tourismus- und Kulturbüro oder auf der Internetseite der Stadt Geldern unter www.geldern.de/de/freizeit-tourismus/kunst-kultur/

4.3. Beschlussfassung

Über alle Zuwendungsarten entscheidet der Kulturausschuss des Rates der Stadt Geldern.

4.4. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der **Projektförderung** hat 3 Monate nach Beendigung des Projektes zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis zur **Jahresförderung und institutionellen Förderung** muss bis zum 30.06 des Folgejahres erfolgen.

5. Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid ergeht, sobald der städtische Haushalt freigegeben ist. In der Regel im Frühjahr. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe kann bereits nach dem Beschluss des Stadtrats über den Haushalt ein vorläufiger Bescheid mit Haushaltsvorbehalt erteilt werden. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinausgehende Bestimmungen oder Auflagen (z. B. Zahlungsmodalitäten, Abrechnungsverfahren etc.) sind zulässig und im Bewilligungsbescheid zu regeln.

6. Auszahlung/Mittelabruf

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Mittelabrufs sofern keine andere Regelung zur Auszahlung der Mittel im Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

7. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfänger*innen haben unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn oder das Ende der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- beabsichtigt ist, Ziele und Maßnahmen zu ändern,
- sich die Personalkosten ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuschussempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers ergeben haben,
- eine Auflösung des Vereins, Verbands etc. erfolgt und in den drei Jahren zuvor Investitionszuschüsse mit einem Wert von über 800 € von der Stadt Geldern gewährt wurden,
- sich die Rechtsform des Zuwendungsempfängers ändert.

Sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen wird, bedeutet eine wesentliche Änderung in der Kosten- und Finanzierungsstruktur im Sinne dieser Richtlinie, dass

- sich einzelne Aufwands- und/oder Ertragspositionen aufgrund weiterer Eigen- oder Drittmittel oder aufgrund der Reduzierung von Aufwendungen im Kosten- und Finanzierungsplan um 20 oder mehr Prozent verändert haben, wobei diese Veränderung mindestens 200 € betragen muss oder
- die Realisierung der beantragten Maßnahme/ Leistung gefährdet ist.

7.1 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger*innen haben einen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen ein umfassendes Bild über die geförderte Maßnahme in inhaltlicher und finanzieller Sicht wiedergeben. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen und/oder Belege sind auf Verlangen zum ausgewiesenen Termin beizubringen.

7.2 Zahlenmäßiger Nachweis

7.2.1 Projektförderung

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer Projektförderung ist eine Aufstellung aller mit dem Zweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger*in/Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Abweichungen über 20 % von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.

Einzelnachweise (Rechnungen und Verträge etc.) über die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Originalbelege sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

7.2.2 institutioneller Förderung und Jahresförderung

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer institutionellen Förderung ist der Jahresabschluss einschließlich der dazugehörigen Kontennachweise. Die Kontennachweise müssen die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Jahresabschlusses enthalten. Abweichungen über 20 % von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.

Teil B: Verfügungsfonds

1. Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen der **allgemeinen Kulturförderung** werden kulturelle Projekte, Veranstaltungen, Gruppierungen, Vereine und Einrichtungen gefördert, die **eines** der folgenden Merkmale aufweisen:

- Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Geldern
- Lokaler (Zeit-) Geschichte (Heimatspflege)
- Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen
- Förderung der freien Kunstszene

Außerdem müssen deren Ziele und Inhalte im Interesse der Stadt Geldern liegen und öffentliche Wirkung entfalten.

(2) Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- mit Gewinnorientierung, gewerblichem oder kommerziellem Zweck,
- mit Fokus auf politische Bildung,
- mit (sozial-) pädagogischem Schwerpunkt,
- mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung,

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger und Vereine, sowie qualifizierte Künstler*innen, die nicht gewerblich orientiert sind.

2.2. Zuwendungsarten

Projektförderung: Gefördert werden einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, wie Kunstprojekte, Veranstaltungen, Ausstellungen, Theaterprojekte etc.

2.3. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In begründeten Einzelfällen ist eine Anteils- oder eine Festbetragsfinanzierung möglich.

Definition der Finanzierungsarten

Bei der **Fehlbedarfsfinanzierung** deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der dadurch verbleibt, dass der/die Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Aufwendungen nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bei der **Anteilsfinanzierung** bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen

Aufwendungen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sinken die zuwendungsfähigen Aufwendungen, so verringert sich im entsprechenden Verhältnis die Höhe der Zuwendung, unabhängig vom Betriebsergebnis.

Bei der **Festbetragsfinanzierung** besteht die Zuwendung aus einem festen, nicht veränderbaren Betrag.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die anerkannten Gesamtaufwendungen, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei einer

- **Fehlbedarfsfinanzierung** um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- **Anteilsfinanzierung** anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber*in und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers,
- **Festbetragsfinanzierung**, wenn sich die zuwendungsfähigen Aufwendungen auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Aufwendungen.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind ausschließlich kulturelle Projekte, Veranstaltungen, Gruppierungen, Vereine und Einrichtungen, denen es gelingt:

- ein überzeugendes kulturelles Konzept auf wirkungsvolle Weise umzusetzen
- ein erkennbar kulturelles Anliegen einer Vielfalt von Menschen zu vermitteln,

oder mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale aufweisen:

- sparten- und genreübergreifende Aktivitäten konzipieren und durchführen,
- kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern,
- unterschiedliche Zielgruppen breitenwirksam ansprechen und einbinden,
- Angebote für neue Publikumsgruppen entwickeln,
- einen Bezug zur Stadt Geldern, ihren Ortschaften und zum regionalen Umfeld sichtbar werden lassen.

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Die Zuwendungsempfänger *innen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel aufzubringen. Einnahmen, Drittmittel, Spenden und Sponsorenmittel aus dem Projekt sind dem Projekt zu 100 % beizusteuern. Die Zuwendung der Stadt Geldern ist immer nachrangig einzusetzen. Die Bemühungen des Antragstellers, weitere Drittmittel einzuwerben, müssen ab einer Antragssumme von 3.000 € nachgewiesen werden. Der Anteil an Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten/ persönliche Arbeitsleistungen) kann als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Dazu zählen auch ehrenamtliche Leistungen zur Verwaltung des Projekts.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1. Antragsfrist

Spätestens 14 Tage vor der letzten Sitzung des Kulturausschusses des Jahres vor Projektbeginn. Die Sitzung findet in der Regel Anfang bis Mitte Dezember statt. Der genaue Abgabetermin kann beim Tourismus- und Kulturbüro erfragt werden.

4.2. Antragsform

Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** mit allen erforderlichen Anlagen.

Die Unterlagen müssen die Stadt Geldern in die Lage versetzen, sich ein umfassendes Bild über den Antragsteller in inhaltlicher und finanzieller Sicht zu machen.

Antragsformulare erhalten Sie im Tourismus- und Kulturbüro oder auf der Internetseite der Stadt Geldern unter

www.geldern.de/de/freizeit-tourismus/kunst-kultur/

4.3. Beschlussfassung

Der Bürgermeister der Stadt Geldern entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds bis zu einer Höhe von 500 € pro Antrag (maximal über 1/3 der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Verfügungsfonds, pro Jahr). Über alle anderen Zuschüsse entscheidet der Kulturausschuss des Rates der Stadt Geldern.

4.4. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen des **Verfügungsfonds** hat 3 Monate nach Beendigung des Projektes zu erfolgen.

5. Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid ergeht, sobald der städtische Haushalt freigegeben ist. In der Regel im Frühjahr. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe kann bereits nach dem Beschluss des Stadtrats über den Haushalt ein vorläufiger Bescheid mit Haushaltsvorbehalt erteilt werden. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinausgehende Bestimmungen oder Auflagen (z.

B. Zahlungsmodalitäten, Abrechnungsverfahren etc.) sind zulässig und im Bewilligungsbescheid zu regeln.

6. Auszahlung/Mittelabruf

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Mittelabrufes, sofern keine andere Regelung zur Auszahlung der Mittel im Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

7. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfänger*innen haben unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn oder das Ende der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- beabsichtigt ist, Ziele und Maßnahmen zu ändern,
- sich die Personalkosten ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuschussempfängerin/des Zuwendungsempfängers ergeben haben,
- eine Auflösung des Vereins, Verbands etc. erfolgt und in den drei Jahren zuvor Investitionszuschüsse mit einem Wert von über 800 € von der Stadt Geldern

gewährt wurden,

- sich die Rechtsform des Zuwendungsempfängers ändert.

Sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen wird, bedeutet eine wesentliche Änderung in der Kosten- und Finanzierungsstruktur im Sinne dieser Richtlinie, dass

- sich einzelne Aufwands- und/oder Ertragspositionen aufgrund weiterer Eigen- oder Drittmittel oder aufgrund der Reduzierung von Aufwendungen im Kosten- und Finanzierungsplan um 20 oder mehr Prozent verändert haben, wobei diese Veränderung mindestens 200 € betragen muss oder
- die Realisierung der beantragten Maßnahme/ Leistung gefährdet ist.

7.1 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger*innen haben einen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen ein umfassendes Bild über die geförderte Maßnahme in inhaltlicher und finanzieller Sicht wiedergeben. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen und/oder Belege sind auf Verlangen zum ausgewiesenen Termin beizubringen.

7.2 Zahlenmäßiger Nachweis

7.2.1 Projektförderung

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer Projektförderung ist eine Aufstellung aller mit dem Zweck zusammenhängenden zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger*in/Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Abweichungen über 20 % von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.

Einzelnachweise (Rechnungen und Verträge etc.) über die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Originalbelege sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

7.2.2 institutioneller Förderung und Jahresförderung

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises bei einer institutionellen Förderung ist der Jahresabschluss einschließlich der dazugehörigen Kontennachweise. Die Kontennachweise müssen die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Jahresabschlusses enthalten. Abweichungen über 20 % von den bewilligten zuschussfähigen Aufwendungen sind zu erläutern.